

Anlage 2

TITELBEWERTUNGSTABELLE

1. Studientitel

- a) für den zur Einreihung in die entsprechende Rangordnung erforderlichen Studientitel mit einem Durchschnitt von genau 6/10:
- b) für denselben Studientitel mit einem Durchschnitt von mehr als 6/10: pro Zehntel über dem genannten Durchschnitt; wird die Note in Dreißigstel, Sechzigstel oder Hundertstel ausgedrückt, so verfährt man analog;
- c) bei der Berechnung des Notendurchschnittes werden die allfälligen Noten für Religion, Betragen, Leibeserziehung und Gesang bzw. Musik ausgenommen;
- d) wenn der Notendurchschnitt in Form eines Gesamturteils ausgedrückt ist, wird folgende Umrechnungstabelle angewandt:

| | |
|---------------|--------------------------------|
| Gesamturteil | umgerechnete Durchschnittsnote |
| ausgezeichnet | 10 |
| sehr gut | 9 |
| gut | 8 |
| befriedigend | 7 |
| genügend | 6 |
- e) ein Studien- oder Berufstitel ohne Notenangabe sowie jener mit einem Gesamturteil, das nicht den Bewertungen ausgezeichnet, sehr gut, befriedigend, genügend entspricht, wird bewertet, sofern die Benotung vorgelegt wird, welche im letzten Jahr der bezüglichen Ausbildung erzielt wurde;
- f) wenn der erforderliche Studientitel zusammen mit höheren Studientiteln vorgelegt wird, wird der Durchschnitt des erforderlichen Mindeststudientitels herangezogen;
- g) wenn anstatt des erforderlichen Mindeststudientitels ein höherer Studientitel vorgelegt wird, wird der nächst höhere Titel mit 0 Punkten bewertet;
- h) bei der Bewertung des Doktorates für Bewerber um Stellen der VIII. Funktionsebene werden die für die Bewertung des Studientitels vorgesehenen 9 Punkte im Verhältnis zur Punktezahl des Doktorats zugeteilt, wobei davon ausgegangen wird, dass für das mit der Mindestpunktezahlerlangte Doktorat kein Punkt, für das mit der höchstmöglichen Punktezahl erreichte dagegen 9 Punkte zugeteilt werden. Die Bewertung des in Österreich erworbenen Studientitels erfolgt aufgrund der erlangten Gesamtnote und der Umrechnung derselben in die dem italienischen System entsprechende Punktezahl;

0 Punkte

**0,225 Punkte
bis zu maximal 9 Punkten**

2. Europäischer Computerführerschein (ECDL, u.s.w.)

1 Punkt

3. Nur für die Rangordnungen der Berufsbilder der IV. und V. Funktionsebene
- a) Arbeitslosigkeit: betrifft ausschließlich jene Arbeitslosen, die durchgehend für mindestens 6 Monate in den Listen des Landesamtes Arbeitsservice oder in den eigens für die geschützten Personengruppen vorgesehenen Verzeichnissen eingetragen sind **4 Punkte**
 - b) Soziales Mindesteinkommen: falls die Familie des Bewerbers/der Bewerberin das soziale Mindesteinkommen durchgehend für mindestens 6 Monate bezieht **6 Punkte**
Auf keinen Fall darf die Summe der Punkte laut Buchstaben a) und b) die Punktezahl von 8 überschreiten.
 - c) Kinder: für jedes unterhaltsberechtigten minderjährige Kind, welches auf dem Familienbogen des Bewerbers/der Bewerberin aufscheint **3 Punkte**
 - d) Witwen und Witwer: **1 Punkt**

Anmerkungen

Bezüglich der in Italien noch nicht anerkannten Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweise, die in einem EU-Land erworben wurden, wird der Bewerber/die Bewerberin mit Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommen, vorausgesetzt er/sie hat die für die Anerkennung eventuell vorgesehenen Zusatzprüfungen oder -auflagen spätestens zum Fälligkeitstermin für die Gesuchstellung erfüllt und zum selben Zeitpunkt auch den Antrag um Anerkennung oder Gleichstellung bereits eingereicht. Dies muss im Gesuch ausdrücklich erklärt werden. Es liegt im Interesse des Bewerbers/der Bewerberin die bei der Erlangung des Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweises erzielten Noten oder Beurteilungen zu erklären oder eventuell entsprechende Unterlagen einzureichen. Die in Österreich erworbenen und in Italien anerkannten akademischen Studienabschlüsse sind in jeder Hinsicht ab dem Tag des Erlangens wirksam, sofern im geltenden Studientitelabkommen zwischen Österreich und Italien und zum Zwecke ihrer Anerkennung keine Zusatzprüfungen vorgesehen sind. Die Anerkennung ist folglich unerlässlich.

Die mit Vorbehalt in die Rangordnung aufgenommenen Bewerber und Bewerberinnen müssen die Anerkennung des Ausbildungs- oder berufsbezogenen Nachweises spätestens bei der Aufnahme erwerben. Andernfalls verfällt das Recht auf die Aufnahme

Die persönlichen Gegebenheiten laut Punkt 3 Buchstaben a), b), c) und d) müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches aktuell sein. Im Falle einer Bestätigung des Gesuches müssen solche Gegebenheiten auf den neuesten Stand gebracht werden; mangels entsprechender Angaben werden die vorher zugeteilten Punkte aberkannt.